



Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Holzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Holzen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger, *Haftung*

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	600,00 €
für den 2. Hund	760,00 €
für jeden weiteren Hund	920,00 €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;
- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.
- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.
 - (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
 - (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holzen vom 01.01.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Holzen, den 08.12.2023

gez. Hage
Bürgermeisterin